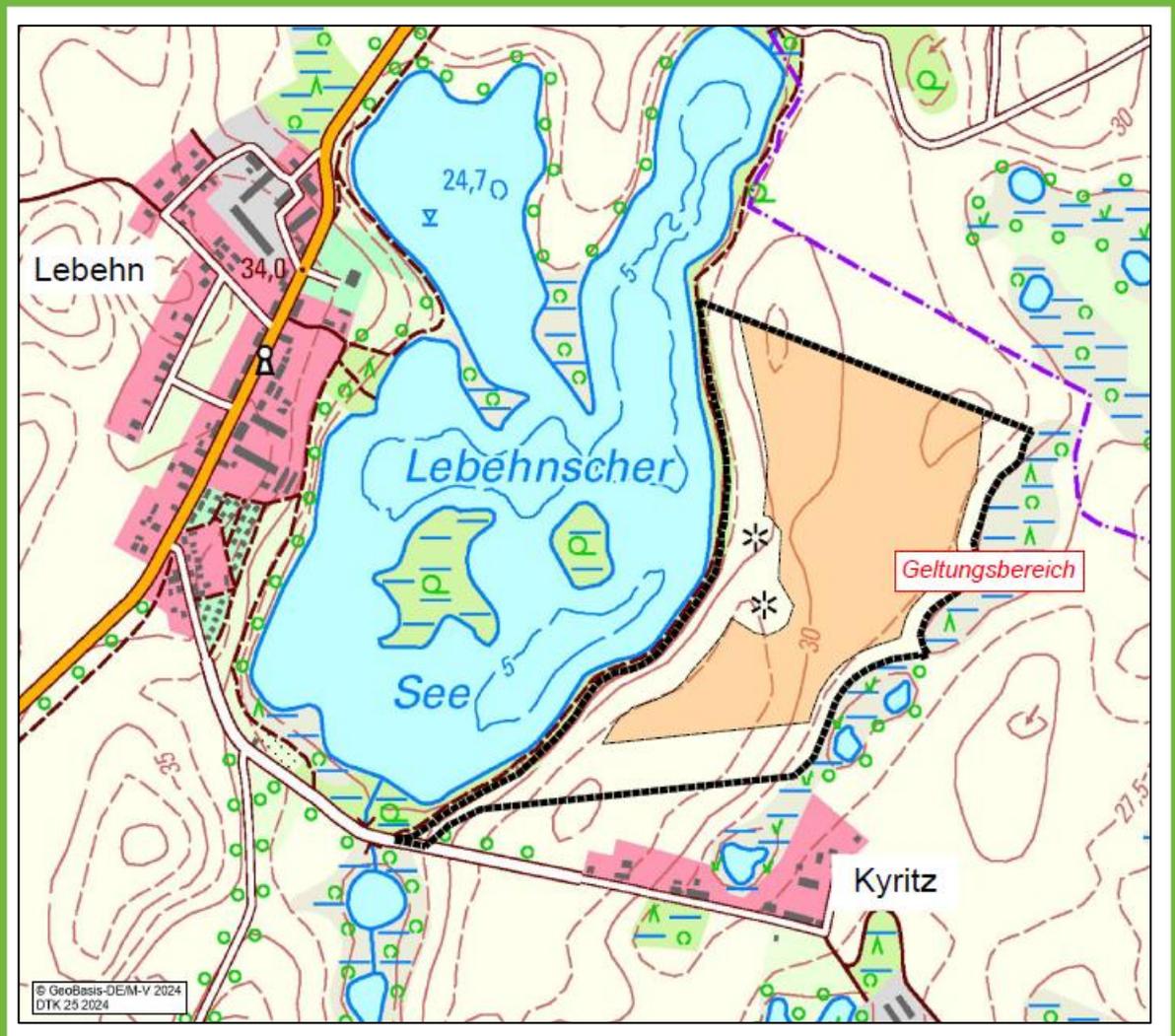


Gemeinde Krackow
Bebauungsplan Nr. 7
„Solarpark Lebehn“



Anhang 04 – Verträglichkeitsuntersuchung
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2652-302
„Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“
Verträglichkeitsuntersuchung - Entwurf, Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	3
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	5
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet.....	5
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	6
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	14
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	16
5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	18
6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORPRÜFUNGSERGEBNISSE.....	18
LITERATURVERZEICHNIS	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Ergebnis der aktuellen energiepolitischen Zielstellungen von Bundes- und Landesregierung soll deutschlandweit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung abgesichert werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Die MaxSolar GmbH hat mit Antrag vom 11.07.2023 bei der Gemeinde Krackow die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Lebehn“ der Gemeinde Krackow beantragt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 29,7 ha und betrifft die Gemarkung Kyritz, Flur 101, Flurstück 35. Der Bebauungsplan befindet sich östlich der Ortslage Lebehn am Lebehnschen See.

Geplant sind hier die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom sowie die Errichtung eines Stromspeichers in einem durch die Landwirtschaft vorgeprägten Areal.

In Kooperation mit dem örtlichen Landwirt und dem Flächeneigentümer wird dazu eine Fläche bereitgestellt, die durch ein mittleres landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet ist. Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, dass auf der einbezogenen Fläche Energie erzeugt wird. Nach der für 30 Jahre geplanten Nutzungsdauer des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, weil der Solarpark schnell und rückstandslos beseitigt werden kann.

Der Bebauungsplan umfasst Planungen, die dem Klimawandel entgegenwirken, indem der Ausstoß an CO₂ verringert wird, der mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Damit ist der Bebauungsplan für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich oder dienlich. Es besteht vielmehr ein direktes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich alle Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Zwischennutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum für zahlreiche Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln, denn mit dieser Zwischennutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Nutzungserscheinungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung nicht stattfinden.

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2030 mindestens 80 Prozent betragen. Um dieses Ziel im Jahre 2030 zu erreichen, ist die Gemeinde Krackow bestrebt den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Lebehn“ wurde am 08.08.2023 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow gefasst.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsuntersuchung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ (EU-Nr. DE 2652-302) ist 1537 ha groß und befindet sich zwischen den Orten Nadrensee, Krackow und Grambow am südöstlichsten Rand Vorpommerns, unweit der Grenze zu Brandenburg und zu Polen. Es handelt sich um eine kleingewässerreiche Grundmoränenlandschaft, die vorwiegend ackerbaulich bewirtschaftet wird. Im zentralen Teil befindet sich mit dem Hohenholzer Forst ein zusammenhängendes Waldgebiet. Einige größere Gewässer werden angelfischereilich genutzt. Im GGB treten insgesamt fünf FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf. Dies sind die beiden Gewässer-LRT 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen) und 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), die beiden Trockenrasen-LRT 6120 (Trockene, kalkreiche Sandrasen) und 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien), sowie der Moor-LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore)

Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Untersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004) verwendet.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) zur Verfügung.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsuntersuchung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

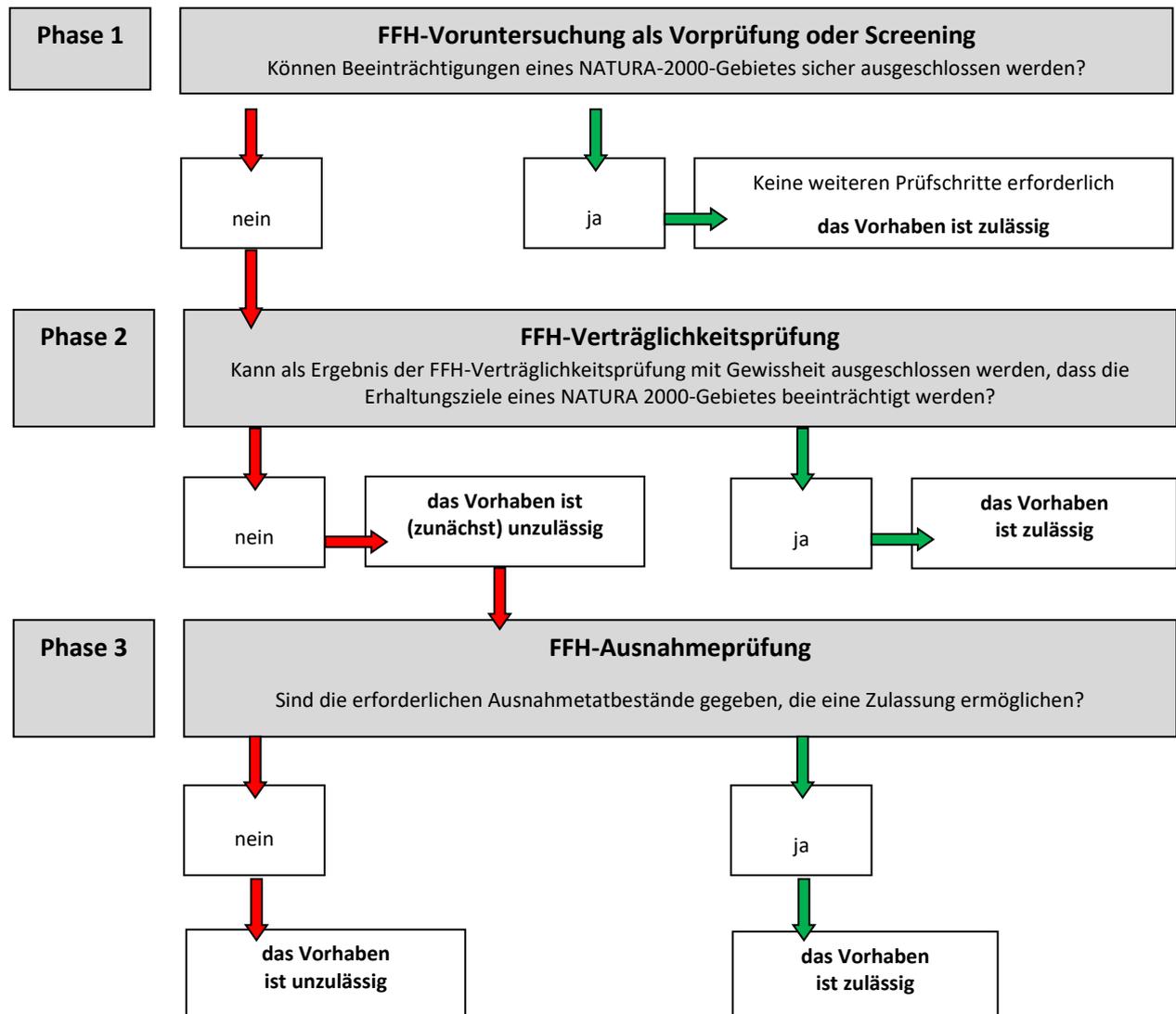


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG

(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ (EU-Nr. DE 2652-302) ist 1537 ha groß und befindet sich zwischen den Orten Nadrensee, Krackow und Grambow am südöstlichsten Rand Vorpommerns, unweit der Grenze zu Brandenburg und zu Polen. Es handelt sich um eine kleingewässerreiche Grundmoränenlandschaft, die vorwiegend ackerbaulich bewirtschaftet wird. Im zentralen Teil befindet sich mit dem Hohenholzer Forst ein zusammenhängendes Waldgebiet. Einige größere Gewässer werden angelfischereilich genutzt. Im GGB treten insgesamt fünf FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf. Dies sind die beiden Gewässer-LRT 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen) und 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), die beiden Trockenrasen-LRT 6120 (Trockene, kalkreiche Sandrasen) und 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien), sowie der Moor-LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore)

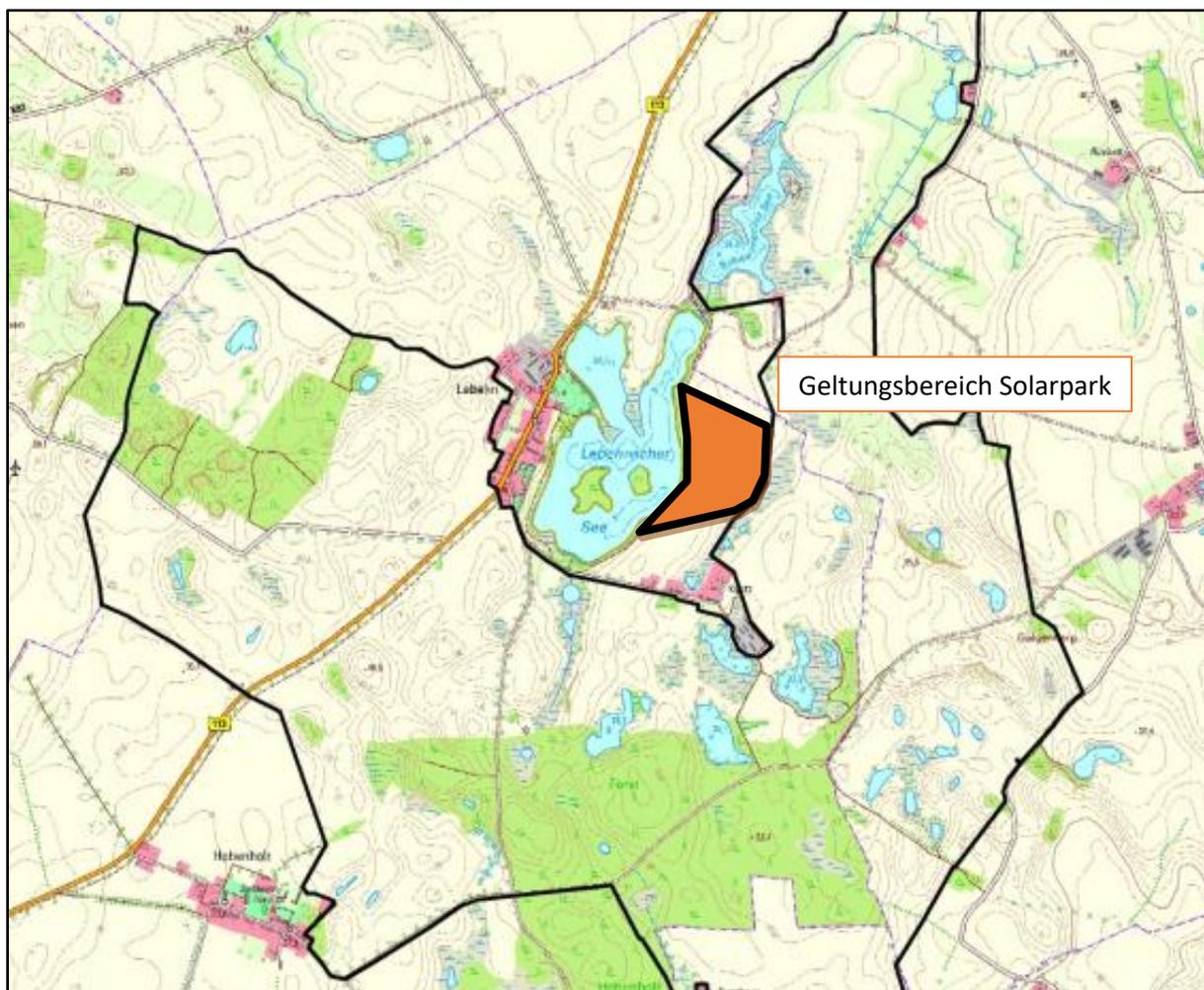


Abbildung 1: Übersichtskarte des GGB DE 2652-302 – Auszug aus dem Managementplan

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Nach § 34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen.

Ebenso ist es für die Ableitung von Maßnahmen zur Bewahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von LRT und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile des GGB zu identifizieren und den Erhaltungszustand zu bewerten.

Die für die Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL maßgeblichen Bestandteile umfassen

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL (siehe Pkt. 4),
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatoren einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate (siehe Pkt. 4) sowie
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Lebensraumtyp 3140

Zum Referenzzeitpunkt des Managementplans wurde dieser Lebensraumtyp nicht im GGB nachgewiesen. Aktuell wurde der LRT auf drei Flächen von insgesamt 20,76 ha mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (C) festgestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass diese 3 Teilflächen bereits zum Meldezeitpunkt zum LRT 3140 gehörten und somit in der Binnendifferenzierung falsch zugeordnet wurden. Für die drei Gewässer sind keine Maßnahmen oder andere Faktoren bekannt, die seit der Gebietsmeldung zu einer Verbesserung der Nährstoffsituation geführt hätten. Die Sanierung des Gewässers südlich Schwennenz (Habitatfläche 3140-003) hat zwar zu einer Schaffung von Pionierstandorten für Armleuchteralgen geführt, allerdings war ein Vorkommen dieser Artengruppe in dem Gewässer bereits bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass die nicht erfolgte Meldung des LRT 3140 zum Referenzzeitpunkt auf einem wissenschaftlichen Fehler beruht.

In der Binnendifferenzierung wurden die Teilflächen noch mit einer Größe von 30,71 dargestellt. Der Grund dafür ist die fälschliche Einbeziehung von Landröhrichten in die LRT-Fläche und somit um einen wissenschaftlichen Fehler und nicht um eine reale Verkleinerung der Teilflächen von 30,71 ha auf 20,76 ha.

Die wesentlichen Defizite sind:

- unzureichende lebensraumtypische Vegetation,
- Defizite im lebensraumtypischen Artinventar,
- unzureichende Strukturen zur Stoffeintragsminderung,
- geringer naturnaher Ufersaum.

Um langfristig einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, müssen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Da der LRT bisher nicht gemeldet ist, der aktuelle EHZ mit C bewertet wurde und der LRT im Gebiet keine besondere Bedeutung aufweist, werden wünschenswerte Entwicklungsziele (wE) benannt.

Mit einer Gesamtfläche des LRT von 20,75 ha im ungünstigen Erhaltungszustand müssen mindestens 15,6 ha in einen günstigen Erhaltungszustand (A oder B) überführt werden, um einen günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu erreichen. Da der LRT nur aus drei Gewässern (Karutzenbruch: 4,20 ha, Gr. Schwennenzener See: 16,1 ha und Kleingewässer südwestlich Schwennenz: 0,45 ha) besteht wird angestrebt, mittelfristig den günstigen Erhaltungszustand zunächst am Karutzenbruch und Kleingewässer südwestlich Schwennenz zu erreichen.

Lebensraumtyp 3150

Der LRT 3150 wurde zum Referenzzeitpunkt mit einer Flächengröße von 119,0 ha (118 Teilflächen) in einem schlechten Erhaltungszustand (C) angegeben. Im Rahmen der aktuellen LRTKartierung 2013-2015 wurden diesem LRT 106 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 82,74 ha zugeordnet. Der LRT befindet sich auf Gebietsebene in einem schlechten Erhaltungszustand (C).

Es wurden im Einzelnen;

14 Flächen mit 13,99 ha mit dem Erhaltungszustand A,
46 Flächen mit 38,93 ha mit dem Erhaltungszustand B und
47 Flächen mit 29,82 ha mit dem Erhaltungszustand C bewertet.

Da dem LRT gegenüber der gemeldeten Fläche (119,0 ha) aktuell insgesamt eine geringere Fläche (82,74 ha) aufweist, wurden eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt (Defizit von 36,26 ha).

Es wurden drei Teilflächen, die in der Binnendifferenzierung als 3150 eingestuft wurden, bei den Vor-Ort-Kartierungen 2013-2015 dem LRT 3140 zugeordnet. Diese Flächen besitzen in der Binnendifferenzierung eine Gesamtgröße von 30,71 ha (dazu s.o. unter LRT 3140).

Nach Abzug dieser Flächenanteile verbleibt rechnerisch ein Defizit von 5,55 ha für den LRT 3150.

Es wurde jedoch weiterhin bilanziert, inwieweit LRT-Flächen in der Binnendifferenzierung zu groß oder zu klein abgegrenzt wurden, ob Flächen zu Unrecht zum LRT 3150 gestellt wurden und ob seither Teilflächen verloren gegangen sind oder neu entstanden sind.

In einem eigenen Bericht zur Plausibilitätsprüfung (laG 2018) wurde die Prüfung mit folgendem Ergebnis durchgeführt: In der Bilanz besteht ein Defizit von 2,34 ha.

Es besteht also folglich eine Wiederherstellungspflicht für 2,34 ha.

Die wesentlichen Defizite des LRT 3150 im GGB lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- nur in Teilen vorhandene lebensraumtypische Vegetation,
- unvollständiges lebensraumtypisches Artinventar,
- fehlender naturnaher Ufersaum,
- fehlende Strukturen zur Nährstoffeintragsminderung,
- Flächenverlust durch Verlandung aufgrund Wassermangel.

Zum Referenzzeitpunkt befand sich der LRT in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C), und auch aktuell befindet sich der LRT in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Dieser EHZ ist plausibel, da sich an den bewertungsrelevanten Parametern kaum etwas verändert hat.

Die Plausibilitätsprüfung zu den Unterschieden in den Flächenangaben zum Referenzzeitpunkt und der aktuellen Kartierung ergab, dass die Unterschiede z.T. auf wissenschaftlichen Fehler beruhen, dass allerdings an einigen Gewässern auch ein realer, degradationsbedingter Flächenverlust durch Verlandung eingetreten ist.

Damit sind für 2,34 ha Wiederherstellungsmaßnahmen (W) zu planen.

Daher werden Erhaltungsziele durch Schutz (S), Pflege (P) und Nutzung (N) sowie Wiederherstellungsziele und wünschenswerte Entwicklungsziele (wE) benannt. Mit einer Gesamtfläche des LRT von 85,08 ha) und davon 29,82 ha (35,0 %) im ungünstigen Erhaltungszustand (C) müssen mindestens weitere 8,46 ha in einen günstigen Erhaltungszustand (A oder B) überführt werden, um den günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu erreichen.

Lebensraumtyp 6120*

Zum Referenzzeitpunkt des Managementplans war ein Vorkommen dieses prioritären Lebensraumtyps nicht für das GGB bekannt. Aktuell wurde der LRT auf einer Fläche von 0,12 ha mit einem günstigen Erhaltungszustand B festgestellt.

Die wesentlichen Defizite lassen sich damit wie folgt zusammenfassen:

- keine Nutzung/ Pflege (aufgelassen), daher dringend angepasste Nutzungsaufnahme/ Pflege festlegen (Mahd, Schafsbeweidung)
- Stoffeinträge aufgrund fehlender Pufferstrukturen.

Da der LRT bisher nicht gemeldet ist, der aktuelle EHZ mit B bewertet wurde und der LRT als prioritärer LRT eine besondere Bedeutung aufweist, werden vorrangige Entwicklungsziele (vE) benannt. Mit einer Gesamtfläche des LRT von 0,12 ha im günstigen Erhaltungszustand (B) muss die gesamte Fläche in einem günstigen Erhaltungszustand (B) erhalten und langfristig möglichst in den Erhaltungszustand A überführt werden.

Lebensraumtyp 6210(*)

Zum Referenzzeitpunkt des Managementplans war dieser Lebensraumtyp nicht für das GGB bekannt. Aktuell wurde der LRT auf drei Teilflächen von insgesamt 1,97 ha mit jeweils dem Erhaltungszustand B festgestellt. Damit befindet sich der LRT insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand. Für eine Teilfläche besteht dringlicher Handlungsbedarf, da die Gefahr des Umbruchs durch Ackernutzung besteht.

Die wesentlichen Defizite lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- unvollständiges lebensraumtypisches Artinventar / Auftreten von Störzeigern,
- keine Nutzung/ Pflege (aufgelassen), für eine Teilfläche Gefahr der Ackernutzung/ Umbruch der LRT Fläche
- ggf. Verlust der LRT-Fläche durch Wiederaufnahme der Ackernutzung.

Da der LRT bisher nicht gemeldet ist, der aktuelle EHZ mit B bewertet wurde und der LRT im Gebiet keine besondere Bedeutung aufweist (prioritärer LRT - nur wenn orchideenreiche Bestände vorhanden), werden wünschenswerte Entwicklungsziele (wE) benannt. Mit einer Gesamtfläche des LRT von 1,97 ha im günstigen Erhaltungszustand (B) muss die gesamte Fläche in einem günstigen Erhaltungszustand (B) erhalten und langfristig möglichst in den Erhaltungszustand A überführt werden.

Lebensraumtyp 7140

Der LRT 7140 wurde zum Referenzzeitpunkt mit einer Flächengröße von 1 ha in einem günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet. Die Flächengröße im SDB zum Referenzzeitpunkt wurde von 0,6233 ha (Flächengröße im GIS) auf 1 ha aufgerundet. Im Rahmen der aktuellen LRT-Überprüfung wurde 1 Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,87 ha in einem schlechten Erhaltungszustand (C) festgestellt. Damit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eingetreten. Ein Defizit bezüglich der Flächengröße ist daher nicht festzustellen.

Da eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von B auf C vorliegt, wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Die Verschlechterung kann durch Wassermangel gegenüber dem Referenzzeitpunkt erklärt werden, wie er auch über den Vergleich von Luftbildern unterschiedlicher Jahre (beginnend 2003) möglich ist. Damit sind die Angaben im Rahmen der Gebietsmeldung nicht fehlerhaft, es ist tatsächlich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eingetreten.

Die wesentlichen Defizite lassen sich damit wie folgt zusammenfassen:

- defizitärer Wasserhaushalt,
- unvollständiges lebensraumtypisches Artinventar,
- Stoffeinträge durch fehlende Pufferstrukturen,
- Vegetation mit hohem Deckungsgrad an Störzeigern.

Zum Referenzzeitpunkt befand sich der LRT in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Aktuell befindet sich der LRT in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird aufgrund von Wasserandrückgängen als plausibel angesehen.

Daher werden neben Erhaltungszielen durch Schutz (S), auch Wiederherstellungsziele (W) und wünschenswerte Entwicklungsziele wE benannt. Mit einer Gesamtfläche des LRT von 0,87 ha im ungünstigen Erhaltungszustand soll die Gesamtfläche in einen günstigen Erhaltungszustand (A oder B) überführt werden, um den günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu erreichen.

1337 Biber

Der Erhaltungszustand des Bibers wurde zum Referenzzeitpunkt mit B bewertet. Aktuell ist der Erhaltungszustand mit C einzustufen. Damit ist formal eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu verzeichnen, die einer Plausibilitätsprüfung bedarf.

Der Biber ist im SDB von 2004 nicht enthalten. Als Referenzzeitpunkt gilt daher der SDB von 2015. Hier wurde der Erhaltungszustand des Bibers mit B bewertet. Im Fachbeitrag, der ebenfalls auf 2015 datiert ist, wurde der Erhaltungszustand mit C bewertet. Dies deutet auf einen wissenschaftlichen Fehler bei der Gebietsmeldung hin, der vermutlich auf einer unzureichenden Datenlage zum Meldezeitpunkt für den SDB basiert. Da der Fachbeitrag (WEBER, 2015b) neben den bis dahin vorhandenen Daten und Informationen, welche die Grundlage der Bewertung im SDB gewesen sein müssen, auch auf eigenen Untersuchungen im Gebiet beruht, wird angenommen, dass die Bewertung im Fachbeitrag die fachlich korrekte Bewertung ist. Damit wird der Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt gutachterlich auf C korrigiert.

Die wesentlichen Defizite lassen sich wie folgt zusammenfassen (WEBER, 2015a):

- starke anthropogene Freizeitnutzung mit entsprechenden Störungen,
- hohe Gefährdung an Verkehrswegen in unmittelbarer Nähe des GGB und akute Störungen, die Ausweichbewegungen verursachen können,
- deutlich zu geringe Pufferstrukturen, die Schutz/ Versteckmöglichkeiten und Störungsarmut bewirken.

Zum Referenzzeitpunkt befanden sich die Habitate der Art nach gutachterlicher Bewertung in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Aktuell befinden sich die Habitate ebenso in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Damit werden Erhaltungsziele durch Schutz (S), Pflege (P) sowie wünschenswerte Entwicklungsziele (wE) benannt. Mit einer Gesamtfläche der Habitate von 158,27 ha, die sich alle im ungünstigen Erhaltungszustand (C) befinden, müssen mindestens 119 ha in einen günstigen Erhaltungszustand (A oder B) überführt werden, um den günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu erreichen.

1355 Fischotter

Der Erhaltungszustand des Fischotters wurde zum Referenzzeitpunkt mit C bewertet. Auch aktuell ist der Erhaltungszustand mit C einzustufen. Damit ist keine Veränderung des Erhaltungszustandes eingetreten.

Die wesentlichen Defizite lassen sich wie folgt zusammenfassen (WEBER, 2015b):

- starke anthropogene Freizeitnutzung mit entsprechenden Störungen,
- hohe Gefährdung an Verkehrswegen in unmittelbarer Nähe des GGB und akute Störungen, die Ausweichbewegungen verursachen können,
- deutlich zu geringe Pufferstrukturen, die Schutz/ Versteckmöglichkeiten und Störungsarmut bewirken

Zum Referenzzeitpunkt befanden sich die Habitate der Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Aktuell befinden sich die Habitate ebenso in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Daher werden Erhaltungsziele durch Schutz (S), Pflege (P) sowie wünschenswerte Entwicklungsziele (wE) benannt. Mit einer Gesamtfläche der Habitate von 158,27 ha und davon 130,27 ha (82,3 %) im ungünstigen Erhaltungszustand (C) müssen mindestens weitere 90,7 ha in einen günstigen Erhaltungszustand (A oder B) überführt werden, um den günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu erreichen.

1166 Kammmolch

Zum Referenzzeitpunkt wurde der Kammmolch in einem günstigen Erhaltungszustand (B) bewertet. Auch aktuell ist der Erhaltungszustand mit B einzustufen. Damit ist der Erhaltungszustand auch aktuell günstig.

Die wesentlichen Defizite ergeben sich insbesondere aus den schlechter eingeschätzten Teilkriterien:

- geringe oder sehr geringe Besonnung in einzelnen Habitatflächen,
- der Anteil extensiv genutzter Flächen im 100-m-Radius war regelmäßig gering,
- aufgrund der geringen Habitatanzahl ist die Vernetzung mit benachbarten Populationen nicht optimal.

Zum Referenzzeitpunkt befanden sich die Habitate der Art in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Aktuell befinden sich die Habitate ebenso in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Damit werden Erhaltungsziele durch Schutz (S), Pflege (P) benannt und wünschenswerte Entwicklungsziele vorzusehen.

1188 Rotbauchunke

Zum Referenzzeitpunkt wurde für die Rotbauchunke ein günstiger Erhaltungszustand (B) abgeleitet. Aktuell ist der Erhaltungszustand hingegen mit C einzustufen. Damit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu ungünstig bis schlecht eingetreten. Allerdings muss angemerkt werden, dass sich auch aktuell 73,2 % der Habitatflächen in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden und damit der günstige Erhaltungszustand für das Gesamtgebiet (> 75 % der Habitatflächen) nur knapp verfehlt wurde.

Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung ist zu prüfen, inwieweit die formale Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Gebietsebene z.B. auf Fehlern bei der Gebietsmeldung beruht. Die Rotbauchunke wurde bei Kartierungen im Jahr 2006 (GIS-Daten LUNG 2016b) an insgesamt 19 Fundpunkten nachgewiesen, bei der Kartierung in 2017 an nur noch 16 Fundpunkten. Damit ist insbesondere festzustellen, dass einige der Altnachweise aktuell nicht mehr bestätigt werden konnten. Da an diesen ehemals besiedelten Gewässern so starke wasserhaushaltliche Defizite, wie starker Rückgang des Wasserstandes oder komplettes Austrocknen auftraten, dass die Rotbauchunke dort verschwand. Aufgrund des nachweislichen Verlustes von Habitatflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung wird gutachterlich eingeschätzt, dass eine Verschlechterung des EHZ von B auf C plausibel ist.

Die wesentlichen Defizite ergeben sich insbesondere aus den schlechter eingeschätzten Teilkriterien:

- Defizite in dem Wasserhaushalt
- zu geringe Deckung mit submerser oder emerser Vegetation in Teilflächen,
- geringe oder sehr geringe Besonnung in einzelnen Habitatflächen,
- der Anteil extensiv genutzter Flächen im 100-m-Radius war teilweise gering.

Zum Referenzzeitpunkt befanden sich die Habitate der Art in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Aktuell befinden sich die Habitate in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Damit werden Erhaltungsziele durch Schutz (S), Pflege (P) und Nutzung (N) und Wiederherstellungsziele (W) sowie wünschenswerte Entwicklungsziele benannt. Mit einer Gesamtfläche der Habitate von 4,63 ha und davon 1,24 ha (26,8 %) im ungünstigen Erhaltungszustand (C) müssen mindestens weitere 0,2 ha in einen günstigen Erhaltungszustand (A oder B) überführt werden, um den günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu erreichen.

1042 Große Moosjungfer

Der Erhaltungszustand der Großen Moosjungfer wurde zum Referenzzeitpunkt mit A bewertet. Aktuell ist der Erhaltungszustand mit C einzustufen. Damit ist formal eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eingetreten, so dass im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung zu prüfen war, inwieweit diese Abweichung z.B. auf wissenschaftlichen Fehlern bei der Gebietsmeldung beruht.

Hierzu ist festzustellen, dass die Ursache für die aktuell schlechten Erhaltungszustände in der intensiven Umgebungsnutzung zu sehen ist. Es ist nicht bekannt oder wahrscheinlich, dass die Nutzung im Gebiet zum Referenzzeitpunkt deutlich extensiver gewesen ist. Insofern erscheint es nicht als plausibel, dass die Große Moosjungfer seinerzeit mit dem Erhaltungszustand A bewertbar war. Diese Einschätzung wird zudem dadurch gestützt, dass eine ganze Reihe weiterer Bewertungskriterien aktuell mit B bewertet wurden (s. Kap. I.3.2), also auch nach anderen Parametern eine Gesamtbewertung mit A unwahrscheinlich wäre. So wird gutachterlich eingeschätzt, dass auch zum Referenzzeitpunkt ein insgesamt ungünstiger Erhaltungszustand (C) vorlag.

Die Meldung der Großen Moosjungfer im Standarddatenbogen mit dem Erhaltungszustand A ist daher als wissenschaftlicher Fehler einzustufen. Gutachterlich wird eingeschätzt, dass der Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt C war.

Als wesentliches Defizit ergibt sich:

- zu intensive Nutzung der Gewässerumgebung.

Zum Referenzzeitpunkt befanden sich die Habitate der Art nach Plausibilitätsprüfung in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Aktuell befinden sich die Habitate ebenso in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Damit werden Erhaltungsziele durch Schutz (S), Pflege (P) sowie wünschenswerte Entwicklungsziele (wE) benannt. Mit einer Gesamtfläche der Habitate von 5,66 ha die sich alle im ungünstigen Erhaltungszustand (C) befinden, müssen mindestens 4,25 ha in einen günstigen Erhaltungszustand (A oder B) überführt werden, um den günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu erreichen.

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des GGB-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Lebehn“ grenzt unmittelbar östlich an das GGB-Gebiet.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensräume mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden nicht überplant.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der betroffenen Ackerfläche beschränkt sich das faunistische Artenspektrum auf Allerweltsarten.

3. Beschreibung der Planung sowie der relevanten Wirkfaktoren

Im Ergebnis der aktuellen energiepolitischen Zielstellungen von Bundes- und Landesregierung soll deutschlandweit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung abgesichert werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Die MaxSolar GmbH hat mit Antrag vom 11.07.2023 bei der Gemeinde Krackow die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Lebehn“ der Gemeinde Krackow beantragt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 29,7 ha und betrifft die Gemarkung Kyritz, Flur 101, Flurstück 35. Der Bebauungsplan befindet sich östlich der Ortslage Lebehn am Lebehnschen See.

Geplant sind hier die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom sowie die Errichtung eines Stromspeichers in einem durch die Landwirtschaft vorgeprägten Areal.

In Kooperation mit dem örtlichen Landwirt und dem Flächeneigentümer wird dazu eine Fläche bereitgestellt, die durch ein mittleres landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet ist. Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, dass auf der einbezogenen Fläche Energie erzeugt wird. Nach der für 30 Jahre geplanten Nutzungsdauer des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, weil der Solarpark schnell und rückstandslos beseitigt werden kann.

Der Bebauungsplan umfasst Planungen, die dem Klimawandel entgegenwirken, indem der Ausstoß an CO₂ verringert wird, der mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Damit ist der Bebauungsplan für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich oder dienlich. Es besteht vielmehr ein direktes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich alle Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Zwischennutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum für zahlreiche Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln, denn mit dieser Zwischennutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Nutzungserscheinungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung nicht stattfinden.

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2030 mindestens 80 Prozent betragen. Um dieses Ziel im Jahre 2030 zu erreichen, ist die Gemeinde Krackow bestrebt den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Lebehn“ wurde am 08.08.2023 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow gefasst.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase des Vorhabens beschränkt.

Die damit in Verbindung stehenden Faktoren *Störung*, *Verdrängung* und *Habitatverlust* beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen. Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen.

Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen durch die bloße Existenz der baulichen Anlagen für den gesamten zeitlichen Bestand des Vorhabens.

Betriebsbedingte Wirkungen sind vor allem stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen, die in Abhängigkeit der Betriebsabläufe sowie der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkung des Vorhabens zu Auswirkungen auf GGB-Lebensraumtypen oder prioritäre Arten führen können.

In Verbindung mit dem oben beschriebenen Vorhaben ist von folgenden Wirkungen auszugehen:

a) Baubedingte Wirkungen:

- Lärm- und Schadstoffbelastungen, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr, nicht quantifizierbare Störwirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Mensch und Siedlung

b) Anlagebedingte Wirkungen:

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft durch Flächenverlust aufgrund von Neuversiegelungen

c) Betriebsbedingte Wirkungen:

- Wirkungen aufgrund von Anliegerverkehr auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung und Tiere und Pflanzen

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Wirkfaktoren aufgrund der Nutzung der Fläche ist festzuhalten, dass sich vorhabenbedingte Wirkungen nicht ableiten lassen, die über das bisher vorhandene Maß hinausgehen.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ein wesentliches Ziel der Natura 2000-Gebiete ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert.

Innerhalb dieser Untersuchung sind folgende Erhaltungsziele entscheidend:

Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für folgende im Gebiet vorhandene maßgebliche Lebensraumtypen nach Anhang I und Populationen und Habitate der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie):

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen
- 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen
- 6210(*) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Kammmolch
- Große Mossjungfer

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Im Rahmen dieser Beurteilung wird geprüft, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, das GGB-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen sind die aufgeführten Lebensraumtypen sowie maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Möglichkeiten der Betroffenheit der aufgeführten Lebensraumtypen sowie der maßgeblichen Arten geprüft.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt des europäischen Schutzgebietes werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Lebensräume der überwiegend wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen werden von der Planung nicht berührt. Die Planung umfasst ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Durch die bereits vorhandene Nutzung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die aufgeführten Arten und Lebensraumtypen. Durch die Untersuchung konnten negative Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten innerhalb des Untersuchungsraums nicht festgestellt werden. Veränderungen der Erhaltungszustände dieser lassen sich nicht ableiten.

Aufgrund der beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und der geplanten Maßnahmen bestehen aus gutachtlicher Sicht **keine Anhaltspunkte** dafür, dass Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet vorhabenbedingt hervorgerufen werden könnten.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des GGB-Gebietes wird mit der Realisierung der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen ableiten.

Insgesamt wird deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes-Gemeinschaftlicher-Bedeutung (GGB) DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft“ durch das Vorhaben nicht besteht. Es ist weder ursächlich für das Fortbestehen derzeit ungünstiger Erhaltungszustände, noch beeinflusst es den Erhaltungszustand der aufgelisteten Arten und Lebensraumtypen. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gehen vom Vorhaben nicht aus.

In Bezug auf die projektrelevanten Wirkfaktoren lassen sich **keine Beeinträchtigungen** auf das GGB-Gebiet ableiten, die auf das geplante Vorhaben zurückgeführt werden könnten.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet-Gemeinschaftlicher-Bedeutung (GGB) DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft“ zu erzeugen.

6. Zusammenfassung der Voruntersuchungsergebnisse

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des GGB-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Planung ist verträglich in Bezug auf das GGB-Gebiet DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangelisten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

Froelich & Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ für die Bundesanstalt für Straßenwesen